

**Vereinbarung
für die Übergangsphase im Artenschutzprojekt
„Wisente im Rothaargebirge“
- Übergangsvertrag -**

Zwischen

dem Verein Wisent-Welt-Wittgenstein e.V., Marktplatz 1 a, 57319 Bad Berleburg,
vertreten durch den Vorstand,

- Projektträger -

dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf,
vertreten durch die Ministerin,

- MULNV NRW -

der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,

- Bezirksregierung -

dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen,
vertreten durch den Landrat,

- Kreis Siegen-Wittgenstein -

dem Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede,
vertreten durch den Landrat,

- Hochsauerlandkreis -

dem Kreis Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe,
vertreten durch den Landrat,

- Kreis Olpe -

der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

- Stadt Schmallenberg -

die Stadt Bad Berleburg, Poststraße 40, 57319 Bad Berleburg,
vertreten durch den Bürgermeister,

- Stadt Bad Berleburg -

dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Leiter,

- Landesbetrieb -

und

der Wittgenstein-Berleburg'schen Rentkammer,
vertreten durch den durch Beschluss des Amtsgerichtes Bad Berleburg
über das Erbe von Gustav-Albrecht Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg
bestellten Nachlasspfleger,

- Rentkammer -

wird die nachfolgende **Vereinbarung** geschlossen:

Historie und Präambel

Der Projektträger verfolgt seit dem Jahr 2008 das Artenschutzprojekt „Wisente im Rothaargebirge“ (Projekt). Ziel ist bislang die dauerhafte Etablierung einer frei lebenden Population von Wisenten von maximal 25 Tieren im Rothaargebirge, die herrenlos im Sinne des Zivil- und Jagdrechts werden sollen.

Das Projekt startete mit einer Auswilderungsphase, bei der erste Tiere im Jahr 2010 auf dem Gebiet der Stadt Bad Berleburg in einem rund 88 ha großen Gehege auf Grundstücken, die dem Eigentum der Rentkammer zuzuordnen sind, gehalten wurden. Zur Gestaltung der Auswilderungsphase wurde zwischen verschiedenen Vertragsparteien am 25.06.2008 der „Öffentlich-rechtliche Vertrag ‚Wisente im Rothaargebirge‘“ (Auswilderungsvertrag) geschlossen, der den Vertragsparteien dieses Übergangsvertrages bekannt ist.

Nach der Auswilderungsphase wurde das Projekt im Jahr 2013 in die bis heute andauernde Freisetzungsphase, zu der die bis dahin im Auswilderungsgehege gehaltenen Tiere in die Natur frei gelassen wurden, überführt. Die Tiere sollten sich in der Folge in einem rund 4.300 ha großen Projektgebiet, das auf dem Gebiet der Stadt Bad Berleburg und überwiegend im Eigentum der Rentkammer liegt, aufhalten. Das Eigentum an den Tieren verbleibt in dieser Freisetzungsphase beim Projektträger, dem auch das Projektmanagement obliegt. Zur Gestaltung der Freisetzungsphase wurde zwischen verschiedenen Vertragsparteien am 08.05.2013 der „Öffentlich-rechtliche Vertrag für die Freisetzungsphase ‚Wisente im Rothaargebirge‘“ (Freisetzungsvertrag) abgeschlossen, der den Vertragsparteien dieses Übergangsvertrages bekannt ist. Wesentliches Element des Freisetzungsvertrages ist die Einrichtung einer das Artenschutzprojekt begleitenden Koordinierungsgruppe.

Zu der tatsächlichen Projektentwicklung in der Freisetzungsphase ist festzustellen, dass die Wisente nicht innerhalb des im öffentlich-rechtlichen Vertrag abgegrenzten Projektgebiets gehalten werden konnten, sondern ihr Streifgebiet teilweise weit über dessen Grenzen und insbesondere in die Gebiete des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe hinaus ausgedehnt haben. Sehr frühzeitig kam es im Artenschutzprojekt deswegen zu Konflikten mit Waldbesitzern in anderen Kreisgebieten, deren Forstbestände von den Wisenten durch das Abschälen von Baumrinde, vornehmlich von Buchenbeständen, geschädigt wurden.

Zum Ausgleich der entstandenen Schäden wurde zwischen verschiedenen Vertragsparteien am 25.03.2015 der „Rahmenvertrag über die Regulierung von Wildschäden der Wisente im Projekt ‚Wisente im Rothaargebirge‘“ (Schadensfondsvertrag) abgeschlossen, der den Vertragsparteien dieses Übergangsvertrages bekannt ist.

Dennoch kam es in der Folge zu einer Vielzahl von zivil- und verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren, mit denen seitens verschiedenster Kläger gegenüber verschiedener Beklagter unterschiedliche Ziele verfolgt wurden, die im Endeffekt darauf ausgerichtet sind, das Streifgebiet der Tiere zu begrenzen oder das Projekt beenden zu müssen.

Auch die in der eingerichteten Koordinierungsgruppe geführten Diskussionen befassen sich deswegen seit geraumer Zeit mit der Frage, ob und unter welchen Rahmenbedingungen das Projekt fortgesetzt werden kann. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass in dem Freisetzungsvertrag auch umfassende Regelungen für Entscheidungen über die Beendigung oder Fortsetzung des Projektes getroffen worden sind. Über die Beendigung der Freisetzungsphase sollte danach von der eingesetzten Koordinierungsgruppe entschieden wer-

den. Konkret wird geregelt, dass nach Auswertung der Ergebnisse der Freisetzungsphase die Koordinierungsgruppe einvernehmlich die Rahmenbedingungen festlegt, unter denen der Projektträger das Eigentum und die Tierhaltereigenschaft an den Wisenten aufgeben kann und die Tiere herrenlos im Sinne des Zivil- und Jagdrechts werden. Umgekehrt hätte die Koordinierungsgruppe aber auch das Recht, das Artenschutzprojekt während der Freisetzungsphase jederzeit abubrechen, wenn aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Weiterführung aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht zu vertreten ist. Die Koordinierungsgruppe müsste alsdann einvernehmlich die erforderlichen Beendigungsmaßnahmen beschließen.

Die Koordinierungsgruppe hat vor diesem Hintergrund in Abstimmung mit dem MULNV NRW entschieden, ein Gutachten über die Ergebnisse der Freisetzungsphase und die – ggf. für alternative Szenarien – zu erwartenden Perspektiven für die Zukunft des Projektes (Gutachten) erarbeiten zu lassen. Aufgrund der mit diesem Gutachten gewonnenen Erkenntnisse soll dann zu gegebener Zeit über die Zukunft des Artenschutzprojektes entschieden werden.

Zur Zukunftsfähigkeit des Projektes gibt es weiterhin sehr unterschiedliche Auffassungen, die zumindest zeitweise zu erheblichen Spannungen zwischen Projektbefürwortern und -gegnern geführt haben und auch weiterhin führen können.

Alle vom Projekt Tangierten und das MULNV NRW sehen deswegen die Notwendigkeit, die Regelungen des Freisetzungsvertrages für den Projektzeitraum von der Unterzeichnung dieser Übergangsvertrages bis zur Entscheidung der Koordinierungsgruppe (Übergangsphase) teilweise zu ändern oder zu schärfen und auch um neue Regelungsinhalte zu ergänzen, soweit diese erforderlich sind, um die Übergangsphase zu gestalten. Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Regelungen, die erforderlich sind, um eine für den Zeitraum der Übergangsphase angestrebte Einzäunung der Tiere zu prüfen (Übergangslösung) und ggf. umzusetzen. Daneben haben sich in den Eigentumsverhältnissen der Wittgenstein-Berleburg'schen Rentkammer Veränderungen ergeben, auf die zu reagieren ist.

Der Freisetzungsvertrag soll, soweit mit diesem Übergangsvertrag keine Änderungen vereinbart werden, ansonsten seine Wirksamkeit uneingeschränkt behalten.

Die unterzeichnenden Parteien schließen diesen Übergangsvertrag in dem festen Willen, die

- zur Durchführung des Artenschutzprojekts während der Übergangsphase,
- zur Realisierung der Übergangslösung,
- zur Erarbeitung des Gutachtens und
- zur Entscheidungsfindung über die Zukunft des Artenschutzprojektes (Entscheidungsphase)

notwendigen Regelungen unter ausgewogener Berücksichtigung aller – auch widerstrebenden – Interessen zu vereinbaren.

Für keine der unterzeichnenden Parteien ist mit der Unterzeichnung des Übergangsvertrages und der damit verbundenen Anerkennung der vereinbarten Regelungen eine irgendwie geartete Anerkennung des Rechtsstatus des Artenschutzprojektes oder der im Rothaargebirge freigesetzten Wisente verbunden. Ebenso ist damit keinerlei Vorfestlegung für den erst nach Vorliegen des Gutachtens anstehenden Entscheidungsprozess über die Zukunft des Artenschutzprojektes oder dessen Beendigung und die dabei jeweils zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen verbunden.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Mit diesem Übergangsvertrag sollen im Artenschutzprojekt die für die Übergangsphase, für die Übergangslösung und für die Entscheidungsphase notwendigen Regelungen getroffen werden.
- (2) Er ersetzt die mit dem Freisetzungsvertrag vom 08.04.2013 getroffenen Regelungen nur dann, wenn mit diesem Übergangsvertrag für einzelne Inhalte ausdrücklich andere Regelungen vereinbart werden. Der als öffentlich-rechtlicher Vertrag (§ 54 VwVfG) abgeschlossene Freisetzungsvertrag behält im Übrigen seine Wirksamkeit bis zum Abschluss der Entscheidungsphase. Dies gilt insbesondere für § 1 Satz 1 des Freisetzungsvertrages.
- (3) Abweichend davon ist festzuhalten, dass der durch Beschluss des Amtsgerichtes Bad Berleburg über das Erbe von Gustav-Albrecht Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bestellte Nachlasspfleger aus erbrechtlichen Gründen nicht mehr an den Freisetzungsvertrag gebunden ist.
- (4) Soweit die Vertragsparteien dieses Übergangsvertrages nicht auch bereits Vertragspartei des Freisetzungsvertrages sind, erkennen sie für die Dauer dieses Übergangsvertrages dessen Regelungen an, soweit dies nach den hier getroffenen Regelungen noch erforderlich ist. Dies gilt auch für die Rentkammer (also den Nachlass).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Übergangsphase ist der Zeitraum zwischen der Unterzeichnung dieses Übergangsvertrages bis zum Abschluss der Entscheidungsphase. Die Übergangsphase soll einen Beitrag zur Befriedung der im Kontext des Artenschutzprojektes aufgetretenen Konflikte leisten und ist unabhängig von der in § 12 getroffenen Regelung zur Laufzeit dieses Vertrages auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren angelegt. Auf die Übergangsphase folgen entweder die Phase der Herrenlosigkeit (Absatz 4) oder die Beendigungsphase (Absatz 5).
- (2) Übergangslösung (siehe hierzu insbesondere §§ 4 u. 5) ist die angestrebte vorübergehende Einzäunung der bislang freigesetzten Tiere in einem noch konkret zu definierenden Gebiet im Rothaargebirge. Die Übergangslösung soll nur für einen vorübergehenden Zeitraum gelten, längstens für die Zeitdauer der Übergangsphase und eines sich ggf. daran anschließenden Zeitraumes, der erforderlich ist, um die für die nachfolgende Projektphase oder die für den Projektabbruch notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zu schaffen.
- (3) Entscheidungsphase (siehe hierzu insbesondere § 11) ist der Zeitraum zwischen dem Vorliegen des Gutachtens und dem Abschluss der Entscheidungsfindung über die Zukunft oder den Abbruch des Projekts.
- (4) Die Phase der Herrenlosigkeit ist eine auf die Übergangsphase folgende Projektphase, die dann eintreten kann, wenn in dem in diesem Übergangsvertrag vorgesehenen Verfahren eine dauerhafte Fortsetzung des Artenschutzprojekts entschieden wird.

- (5) Beendigungsphase ist die auf die Übergangsphase folgende Projektphase, die dann eintritt, wenn in dem in diesem Übergangsvertrag vorgesehenen Verfahren keine Fortsetzung des Artenschutzprojekts entschieden wird.

§ 3

Gutachten

- (1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass entsprechend der von der Koordinierungsgruppe getroffenen Entscheidung ein Gutachten über die Ergebnisse der Freisetzungsphase und die Perspektiven für die Zukunft des Projektes erarbeitet werden soll. Die für das Gutachten vorgesehene Gliederung und Leistungsbeschreibung ist in einer vom MULNV NRW eingerichteten Arbeitsgruppe (AG Ministerium) vorbereitet und mit der Koordinierungsgruppe und zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.
- (2) Das vor Erteilung eines Auftrages zur Erarbeitung des Gutachtens durchzuführende Vergabeverfahren soll durch den Kreis Siegen-Wittgenstein durchgeführt werden, der auch als Vergabestelle und Auftraggeber auftritt.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird im Vergabeverfahren und in der Phase der Erarbeitung des Gutachtens eine Arbeitsgruppe (AG Gutachten) einrichten, in der Vertreter des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung des LANUV (Forschungsstelle), des Projektträgers, des Kreises Olpe, des Hochsauerlandkreises und des Kreises Siegen-Wittgenstein mitwirken. Die Arbeitsgruppe soll den Kreis Siegen-Wittgenstein bei der Entscheidung über die Vergabe des Auftrages zur Erarbeitung des Gutachtens beraten und die Arbeit des Auftragnehmers beratend und unterstützend begleiten.
- (4) Die im Vergabeverfahren zu beteiligenden Institute, Einrichtungen und Gutachter, die zur Abgabe eines Angebotes eingeladen werden sollen, sind zwischen den Mitgliedern der AG Gutachten abgestimmt.
- (5) Das Vergabeverfahren und die Erarbeitung des Gutachtens soll durch den Kreis Siegen-Wittgenstein und die AG Gutachten forciert werden. Es soll angestrebt werden, den Auftrag für die Erarbeitung des Gutachtens bis zum 30.06.2020 zu erteilen. Dem Auftragnehmer ist für die Erarbeitung des Gutachtens bis zu Vorlage des Abschlussberichts ein Zeitraum von acht Monaten vorzugeben.

§ 4

Übergangslösung

- (1) Das für die Realisierung der Übergangslösung auszuwählende Gebiet wird zwischen den Vertragsparteien möglichst bis zum 30.06.2020 abgestimmt und festgelegt. Die Gebietsabgrenzung und der Verlauf des Zaunes werden vom Landesbetrieb kartographisch dargestellt. Der Landesbetrieb erstellt unverzüglich eine konkrete Planung zur Ausgestaltung des Zaunes.

- (2) Der Projektträger stimmt den Zaunverlauf unverzüglich mit ggf. betroffenen touristischen Vereinen und Verbänden und den betroffenen Grundstückseigentümern unter Einbeziehung der gebietsmäßig betroffenen Kreise und Städte ab. Nach Abstimmung konkretisiert er ebenso unverzüglich die von ihm bereits am 08.01.2020 bei den Forstbehörden, den Bauaufsichtsbehörden, den Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde gestellten Anträge.
- (3) Die zuständigen Behörden prüfen die vom Projektträger gestellten Anträge so schnell wie möglich und erteilen die für die Realisierung der Zaunanlage erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen, Ausnahmen und Zulassungen, wenn und soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der den Vertragsparteien bekannte Erlass des MULNV vom 07.02.2020 „Wisente im Rothaargebirge“ ist zu beachten. Die erforderlichen Grundlagen für die Genehmigungsverfahren sind in den, den Vertragsparteien bekannten, Ergebnisprotokollen zu den Besprechungen bei der Bezirksregierung Arnsberg am 27.11.2019 aufgelistet und zu beachten.
- (4) Der Landesbetrieb wird die Leistungen zur Realisierung der Zaunanlage so schnell wie möglich unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Voraussetzungen beauftragen und in Abstimmung mit dem Projektträger realisieren lassen.
- (5) Der Bau der Zaunanlage ist im technischen und zeitlichen Ablauf entsprechend konkreter Anforderungen des Projektträgers so zu gestalten, dass ihm die notwendigen Maßnahmen zur vollständigen und von ihm zu gewährleistenden Einbringung der Wisente in die eingezäunte Fläche möglich sind.
- (6) Die Unterhaltung der Zaunanlage obliegt dem Landesbetrieb. Der Projektträger und die Rentkammer haben den Landesbetrieb unverzüglich über Reparaturerefordernisse zu informieren. Zwischen Landesbetrieb, Projektträger und Rentkammer können mit Zustimmung des MULNV auch von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen vereinbart werden.
- (7) Nur ausdrücklich klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Wisente auch im Zeitraum der Übergangslösung, wie auch für die gesamte Dauer der Gültigkeit dieses Übergangsvertrages, nicht herrenlos im Sinne des Zivil- und Jagdrechts oder wildlebend im Sinne des Artenschutzrechts werden. Die alleinige Verantwortung für das Herdenmanagement und die alleinige Haftung als Eigentümer und Tierhalter für alle Sach- und Personenschäden liegt damit weiterhin und uneingeschränkt bzw. unverändert entsprechend den dazu in der Präambel und in den §§ 2, 3 Abs. 3, 6, 7 und 9 des Freisetzungsvertrages getroffenen Regelungen beim Projektträger.

§ 5

Nichtrealisierbarkeit der Übergangslösung

- (1) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übergangslösung nicht genehmigungsfähig oder aus anderen tatsächlichen oder finanziellen Gründen nicht realisierbar ist. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Artenschutzprojekt ggf. ohne Berücksichtigung einer solchen Entwicklung fortgesetzt wird, bis die in diesem Übergangsvertrag ansonsten vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen sind.
- (2) Auch in diesem Fall gilt § 4 Abs. 7 dieses Vertrages ohne Einschränkung.

§ 6

Regulierung von Wildschäden

- (1) Vorbehaltlich derzeit nicht absehbarer Entwicklungen oder Erklärungen von an diesem Übergangsvertrag nicht Beteiligten wird vereinbart, dass der Schadensfondsvertrag in der am 25.03.2015 unterzeichneten Fassung mit folgenden Modifikationen mindestens bis zum Abschluss der Übergangsphase fortgesetzt wird:
- a. Absatz 4 der einleitenden Erläuterungen des Schadensfondsvertrags erhält folgende Formulierung: „Das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet zur Förderung des Projektes auf den Ersatz von Wildschäden, die durch die Wisente an seinem Grundeigentum verursacht werden.“
 - b. § 2 Satz 2, erster Spiegelstrich, erhält folgende Formulierung: „- Projektträger Wisent-Welt-Wittgenstein e.V. mit insgesamt 18 % (bis zu 9.000 EUR),“
 - c. § 3 Abs. 5 erhält folgende Formulierung: „Unabhängig von den im Rahmen der Abrechnung von Zuwendungen des Landes zu führenden Verwendungsnachweise belegt der Projektträger bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres die Ein- und Auszahlungen in und aus dem Schadensfonds. Dabei sind die eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen mit Datum, Grund, Einzahlendem bzw. Empfänger aufzulisten. Die Übertragung von Überschüssen aus Vorjahren ist gesondert auszuweisen.“
 - d. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz eingefügt: „Der Projektträger zeigt den Partnern der Rahmenvereinbarung unverzüglich an, wenn sich abzeichnet, dass die für ein Kalenderjahr im Schadensfonds bereitstehenden Mittel nicht zum Ausgleich aller voraussichtlich auszugleichenden Schäden ausreichen werden. Die Partner der Rahmenvereinbarung werden alsdann gemeinsam umgehend Möglichkeiten zur Deckung der voraussichtlich nicht auszugleichenden Schäden prüfen.“
 - e. § 7 erhält folgende Fassung: „Jedem Partner der Rahmenvereinbarung steht das Recht zur Aufkündigung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu, wenn einer der Partner der Rahmenvereinbarung die von ihm nach § 2 zu leistenden Finanzierungsbeiträge nicht einahlt oder wenn der Projektträger die ihm nach § 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.“
 - f. Der bisherige § 7 wird § 8.
- (2) Der Projektträger wird innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Übergangsvertrages die Rentkammer und den World Wild Fund for Nature (WWF) um schriftliche Zustimmung zu den unter Absatz 1 geregelten Änderungen bitten. Er hat die anderen Partner der Rahmenvereinbarung, also des Schadensfondsvertrages, zu informieren, falls eine der genannten Parteien die Zustimmung verweigert.

§ 7

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung des Gutachtens wird vereinbart:

- a. Die mit der Beauftragung und Erarbeitung des Gutachtens durch einen im formalen Vergabeverfahren durch den Kreis Siegen-Wittgenstein mit Unterstützung der AG Gutachten ausgewählten Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen werden vom Land Nordrhein-Westfalen finanziert. Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt hierzu einen Antrag auf Gewährung einer entsprechenden Zuwendung an die Bezirksregierung, das MULNV sichert die Erstattung der dem Kreis Siegen-Wittgenstein mit der Erteilung des Auftrages entstehenden Kosten zu. Dies gilt auch für evtl. in der Folge entstehenden Kosten für vom Auftragnehmer berechtigterweise geltend gemachte Aufwendungen oder Kosten für in Folge des Vergabeverfahrens oder des Auftrages entstehende Rechtsstreitigkeiten etc. pp..
- b. Alle Vertragspartner und alle Mitglieder der AG Gutachten verzichten auf einen Ausgleich jedweder ihnen entstehender Aufwendungen. Sie werden auch für notwendige Zulieferungen an den Auftragnehmer oder den mit notwendigen Gesprächen mit diesem verbundenen Zeitaufwand keine Erstattung geltend machen oder den Auftragnehmer belasten.

(2) Zur Finanzierung der Übergangslösung wird vereinbart:

- a. Aufwendungen, die dem Projektträger mit der Beauftragung von Sachverständigen, Gutachtern, Planungsbüro o.ä. für die Erarbeitung von Antragsunterlagen entstehenden, werden vom Land Nordrhein-Westfalen finanziert. Absatz 1 a. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- b. Die mit dem Bau der Zaunanlage entstehenden Kosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen finanziert. Das MULNV NRW regelt im Innenverhältnis zum Landesbetrieb das Notwendige. Gleiches gilt für die mit der Unterhaltung der Zaunanlage verbundenen Aufwendungen.
- c. Aufwendungen, die Dritten infolge der Realisierung der Übergangslösung z.B. durch die notwendige Verlegung von Wanderwegen, durch zusätzliche Hinweisschilder, o.ä. entstehen, werden, soweit sie nicht in die unter b. genannte Finanzierungsregelung einbezogen werden können, durch den Projektträger finanziert.
- d. Absatz 1 b. gilt grundsätzlich entsprechend. Soweit von Vertragsparteien zur Realisierung der Übergangslösung generell gebührenpflichtige Genehmigungen zu erteilen sind, prüfen sie auf Antrag des Projektträgers wohlwollend, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ermäßigung oder die Befreiung von der Gebühr vorliegen.

(3) Andere während der Übergangsphase ansonsten anfallenden Kosten werden vom Projektträger getragen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Entscheidungen der zuständigen politischen Gremien wird das MULNV NRW den Projektträger auf Antrag finanziell unterstützen, soweit eine andere Finanzierung nicht möglich und die Kosten unabweisbar notwendig sind.

§ 8 Koordinierungsgruppe

- (1) Die zur Begleitung der Freisetzungsphase nach dem Freisetzungsvertrag eingesetzte Koordinierungsgruppe soll auch die Übergangsphase begleiten. Die die Besetzung und die Abläufe der Koordinierungsgruppe im Freisetzungsvertrag getroffenen Regelungen werden dazu in den nachfolgenden Absätzen neu gefasst.
- (2) Die Koordinierungsgruppe soll den Lenkungskreis, den Projektträger und die von dem Artenschutzprojekt tangierten Behörden beraten. Insbesondere soll sie dem Lenkungskreis und dem Projektträger eine Empfehlung zur Umsetzung der mit dem Gutachten vorgeschlagenen Entwicklungen geben. Sie soll außerdem z.B. Hinweise, Anregungen und Empfehlungen zum Projektverlauf, zum Herdenmanagement, zum Natur- und Artenschutz, zu touristischen Aspekten und zur Abwehr von Gefahren geben.
- (3) Den Vorsitz in der Koordinierungsgruppe hat der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter. Er regelt die Geschäftsführung.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a. des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
 - b. des Kreises Siegen Wittgenstein
 - c. des Hochsauerlandkreises
 - d. des Kreises Olpe
 - e. der Stadt Bad Berleburg
 - f. der Stadt Schmallenberg
 - g. des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
 - h. der Bezirksregierung Arnsberg
 - i. des Bundesamtes für Naturschutz
 - j. des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
 - k. der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
 - l. des Projektträgers Wisent-Welt-Wittgenstein e.V.
 - m. der Wittgenstein-Berleburg'schen Rentkammer
 - n. des Waldbauernverbandes NRW e.V.
 - o. des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V.
 - p. des ehrenamtlichen Naturschutzes (LNU, NABU, BUND, SDW)
 - q. des Sauerland-Tourismus e.V.
 - r. des Touristikverbandes Siegen-Wittgenstein e.V.
 - s. des Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V.
- (5) Beratende Mitglieder sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a. der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein
 - b. des Naturschutzzentrums Biologische Station Hochsauerlandkreis
 - c. der Regionalforstamtes Siegen-Wittgenstein,
 - d. des Regionalforstamtes Kurkölnisches Sauerland,
 - e. des Regionalforstamtes Oberes Sauerland
 - f. des Projektträgers Rothaarsteig

- (6) Der Vorsitzende kann als weitere beratende Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen der Koordinierungsgruppe Personen einladen, die der Geschäftsführung
- von den unter Abs. 4 Buchstaben a bis k genannten Institutionen aus dem Kreis der dort angesiedelten Fachbehörden,
 - vom Projektträger aus den Reihen des Vorstandes oder der Mitarbeiter, die für die fachliche Durchführung des Artenschutzprojekts in besonderer Weise verantwortlich sind,
 - von den unter Abs. 4 Buchstabe p wegen ihrer besonderen Fachkunde vorgeschlagen werden. Der Landrat muss einem Vorschlag nicht folgen.
- (7) Für die Abläufe der Sitzungen der Koordinierungsgruppe gilt folgendes:
- Die Koordinierungsgruppe soll immer dann eingeladen werden, wenn es für den Fortgang des Artenschutzprojekts oder zur Beratung bzw. Unterstützung des Lenkungsreis oder des Projektträgers sinnvoll erscheint. Die Koordinierungsgruppe ist einzuladen, wenn eine im Lenkungsreis vertretene Institution oder Person dies verlangt.
 - Die Termine für die Sitzungen der Koordinierungsgruppe werden zwischen den Institutionen, die auch im Lenkungsreis vertreten sind, abgestimmt, weil mindestens ihnen die Möglichkeit eröffnet sein muss, an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe teilzunehmen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen per elektronischer Post (E-Mail). Mitglieder, die eine postalische Zustellung bevorzugen, sollen dies der Geschäftsführung mitteilen.
 - Der Vorsitzende unterbreitet einen Vorschlag für die Agenda einer anstehenden Sitzung. Vorschläge anderer Mitglieder sollen dabei berücksichtigt werden. Die Agenda ist spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder zu versenden. Sie soll zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch Beschlussfassung der Mitglieder bestätigt oder geändert werden.
 - Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, er erteilt das Rederecht und kann das Wort entziehen.
 - Abstimmungen werden auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Vertreterin oder eines Vertreters eines stimmberechtigten Mitglieds mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Vor Eintritt in die Abstimmung soll Einvernehmen darüber erzielt worden sein, dass die Diskussion als abgeschlossen betrachtet werden darf. Kann dieses Einvernehmen nicht erzielt werden, lässt der Vorsitzende im Zweifel die Vertreterinnen und Vertreter der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit darüber entscheiden.
 - Die Geschäftsführung erstellt zu jeder Sitzung der Koordinierungsgruppe ein Ergebnisprotokoll. Das Ergebnisprotokoll soll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern zur Verfügung stehen.
 - Die Sitzungen der Koordinierungsgruppe sind nicht öffentlich.
- (8) § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 8 des Freisetzungsvertrages verlieren mit Inkrafttreten dieses Übergangsvertrages ihre Wirkung.

§ 9

Lenkungskreis

- (1) Der Lenkungskreis ist unbeschadet der Eigentums-, Dispositions- und Antragsrechte des Projektträgers das zentrale Entscheidungsgremium für das Artenschutzprojekt „Wisente am Rothaarsteig“, soweit hierfür Entscheidungen öffentlicher Institutionen und Aufgabenträger herbeigeführt werden sollen oder erwartet werden.
- (2) Mitglieder des Lenkungskreis sind mit je einer Stimme
 - a. die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
 - b. der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Arnsberg
 - c. der Landrat des Kreises Siegen Wittgenstein
 - d. der Landrat des Hochsauerlandkreises
 - e. der Landrat des Kreises Olpe
 - f. der Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg
 - g. der Bürgermeister der Stadt Schmallenberg
 - h. der Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
 - i. der Vorsitzende des Projektträgers Wisent-Welt-Wittgenstein e.V.

und damit neben dem Projektträger alle ggf. relevanten Genehmigungsbehörden und tangierten Gebietskörperschaften.

Die Mitglieder können Vertreterinnen oder Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen bevollmächtigen und weitere Personen aus dem Kreis ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Sitzungen hinzuziehen.

- (3) Den Vorsitz im Lenkungskreis hat der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter. Die Geschäftsführung soll analog zur Koordinierungsgruppe geregelt werden.
- (4) Der Lenkungskreis tritt zusammen, wann immer es für den Fortgang des Artenschutzprojekts oder zur Herbeiführung notwendiger Entscheidungen erforderlich erscheint. Ein Mitglied kann auch die Einberufung verlangen.
- (5) Termin und Tagesordnungen für die Sitzungen werden zwischen den Mitgliedern so abgestimmt, dass allen eine Teilnahme möglich ist und alle zur Beratung anstehenden Punkte berücksichtigt werden. Soweit die Vorbereitung von Sitzungs- oder Beschlussvorlagen für erforderlich gehalten wird, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Mitgliedern über die Erledigung.
- (6) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Die Koordinierungsgruppe hat das Recht, das Projekt während der Übergangsphase jederzeit abzubrechen, wenn aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Weiterführung aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht mehr zu vertreten ist. Die Koordinierungsgruppe beschließt einvernehmlich die erforderlichen Beendigungsmaßnahmen.

§ 10

Entscheidungsphase

(1) Zur Herbeiführung von Entscheidungen für die Zukunft des Artenschutzprojekts wird das folgende Verfahren vereinbart:

- i. Das Gutachten (§ 3) wird nach Vorliegen des Abschlussberichts unverzüglich vom Kreis Siegen-Wittgenstein den Mitgliedern der AG Gutachten zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der AG Gutachten prüfen den Abschlussbericht und geben dem Kreis Siegen-Wittgenstein die aus ihrer Sicht ggf. offenen Fragen und Gesichtspunkte innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis.
- ii. Der Kreis Siegen-Wittgenstein gibt die Rückmeldungen dem Auftragnehmer zur Kenntnis und organisiert innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Lenkungskreises. In dieser Sitzung soll der Auftragnehmer den Abschlussbericht und seine Empfehlungen unter Berücksichtigung der von der AG Gutachten aufgeworfenen Fragen vorstellen. Der Lenkungskreis diskutiert das Gutachten und die Empfehlungen und gibt ggf. dem Auftragnehmer weitere Gesichtspunkte zur Prüfung an die Hand.
- iii. Anschließend findet innerhalb von vier Wochen eine Sitzung der Koordinierungsgruppe statt, in der ebenfalls das Gutachten bzw. der Abschlussbericht und die Empfehlungen diskutiert werden sollen. Sofern und soweit dies bereits möglich ist, soll die Koordinierungsgruppe über eine Empfehlung zur Zukunft des Projektes an den Lenkungskreis beraten und entscheiden. Wenn erforderlich, kann hierzu auch noch eine zweite Sitzung terminiert und durchgeführt werden. Spätestens in dieser zweiten Sitzung ist über eine Empfehlung zu entscheiden.
- iv. Der Lenkungskreis entscheidet in einer anschließend innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen einzuberufenden Sitzung über die Zukunft des Artenschutzprojektes.
 - Wenn das Artenschutzprojekt fortgesetzt werden und in die Phase der Herrenlosigkeit übergehen soll, sind hierzu bis zum zeitlichen Ende der Übergangsphase die notwendigen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.
 - Wenn das Artenschutzprojekt nicht fortgesetzt und beendet werden soll, sind hierzu innerhalb von drei Monaten die erforderlichen Beendigungsmaßnahmen zu definieren.

Bei Bedarf kann der Lenkungskreis die Koordinierungsgruppe in notwendigem Umfang zur Beratung und Unterstützung einberufen.

(2) Es wird erwartet, dass der Projektträger die Entscheidungen des Lenkungskreises ohne schuldhaftes Verzögern umsetzt.

§ 11

Ergebnisorientierte Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien erklären, dass sie zur Befriedung des Projektverlaufs und im Interesse einer auf einer verständigen Basis zu treffenden Entscheidung zur Zukunft des Artenschutzprojektes auf alle Maßnahmen und rechtlichen Schritte verzichten, die darauf ausgerichtet sind, das Artenschutzprojekt auf andere Weise zu beenden oder seine Zukunft in anderer Weise als in diesem Vertrag vorgesehen zu beeinflussen. Sie sichern zu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch auf Dritte in diesem Sinne einzuwirken und keinesfalls Dritte bei entsprechenden Maßnahmen oder Schritten zu unterstützen.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn die Übergangslösung (§ 5) nicht realisiert werden kann oder soll.
- (3) Im gleichen Interesse verzichten die Vertragsparteien für die Dauer der Übergangsphase auf dem Sinn und Ziel dieses Übergangsvertrages nicht gerecht werdende Berichterstattung in oder Verlautbarungen gegenüber den Medien. Eine Berichterstattung über die Arbeit und die Sitzungen der AG Gutachten, der Koordinierungsgruppe oder des Lenkungskreises erfolgt ausschließlich durch den Kreis Siegen-Wittgenstein nach vorheriger Abstimmung mit dem MULNV, dem Kreis Olpe, dem Hochsauerlandkreis und dem Projektträger.

§ 12

Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach der letzten Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag besteht, bis ihn die Vertragsparteien durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Phase der Herrenlosigkeit ablösen oder das Artenschutzprojekt einvernehmlich unter Regelung aller erforderlichen Beendigungsmaßnahmen für beendet erklärt wird.
- (3) Die Anpassung des Vertrages aufgrund gesetzlicher Änderung bleibt unberührt.

§ 13

Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn sich einzelne andere Vertragsparteien nicht entsprechend den vereinbarten Regelungen verhalten und damit eine Zusammenarbeit im Geist dieses Vertrages nicht möglich ist.
- (2) Jede Vertragspartei hat auch dann das Recht zur Kündigung des Vertrages, wenn der Projektträger die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach diesem Übergangsvertrag bzw. dem Freisetzungsvertrag nicht erfüllt oder erfüllen kann.
- (3) Eine Kündigung ist auch dann möglich wenn ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Regelungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden müssen oder andere Fachbehörden oder sonstige betroffene Dritte aufgrund von gesetzlichen Vorschriften rechtmäßig eine Beendigung des Projektes fordern.

- (4) Zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung nach Kündigung gilt eine Übergangszeit von sechs Monaten als vereinbart, es sei denn, es werden durch eine Anordnung der sofortigen Vollziehung oder einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien andere Fristen bestimmt.

§ 14

Schriftform, Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag und dessen Änderung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden sind nicht zulässig.

.

Unterschriften